

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 99/2026
2024_10_FIN_Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich_FILAG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 631.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Merheit	Minderheit	
	Gesetz über den Finanz- und Lasten- ausgleich (FILAG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Fi- nanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 ¹ Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte fi- nanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten. ² Zu diesem Zweck werden die folgen- den Instrumente eingesetzt:				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
a Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen durch Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs (Art. 14), b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel und Thun durch einen Zuschuss (Art. 15), c Zuschüsse an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten (Art. 18), d Zuschüsse an Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten (Art. 21a).	b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal durch einen Zuschuss (Art. 15),			
Art. 13 Zentrumslasten ¹ Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes. ² Der Regierungsrat erfasst periodisch die Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Dabei berücksichtigt er den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten.				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug dieses Gesetzes massgebend ist.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 14 Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs ¹ Bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags gemäss Artikel 8 Absatz 2 werden die nach Abzug der pauschalen Abgeltung (Art. 15) verbleibenden Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern abgezogen.	² Die Abzüge gemäss Absatz 1 betragen für die Gemeinden a Bern 24.65 Millionen Franken b Biel 7.82 Millionen Franken c Thun 4.984 Millionen Franken d Burgdorf 3.122 Millionen Franken e Langenthal 4.162 Millionen Franken			
Art. 15 Pauschale Abgeltung				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. ² Die Gemeinden Bern, Biel und Thun planen in den Aufgabenbereichen gemäss Absatz 1 Wirkungen, Leistungen, Aufwendungen und Erträge und vergleichen die Ergebnisse mit den Planwerten. Sie erstatten dem Regierungsrat darüber jährlich Bericht. ³ Der Regierungsrat setzt den Zuschuss kantonale letztinstanzlich fest. Er kann dabei die Zentrumslasten der einzelnen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen unterschiedlich gewichten.	¹ Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. ² Die Zuschüsse gemäss Absatz 1 betragen für die Gemeinden a Bern 57.653 Millionen Franken b Biel 18.29 Millionen Franken c Thun 11.656 Millionen Franken d Burgdorf 2.769 Millionen Franken e Langenthal 3.691 Millionen Franken ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 16 Finanzierung der pauschalen Abgeltung				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
¹ Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel und Thun wird durch den Kanton finanziert.	¹ Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal wird durch den Kanton finanziert.			
Art. 52 Verordnungen des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt namentlich a die Zuständigkeiten und die Organisation für den Vollzug, b die massgebenden Steuerarten, c das Verfahren zur Ermittlung der Wohnbevölkerung und des Steuerertrages, d den Harmonisierungsfaktor gemäss Artikel 8 Absatz 3 und den massgebenden Satz der Liegenschaftssteuern gemäss Artikel 8 Absatz 4, e den für den Vollzug massgebenden Prozentsatz des Disparitätenabbaus, f die für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende Mindesthöhe des HEI, g die Berichterstattung gemäss Artikel 15 Absatz 2,	g <i>Aufgehoben.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
h die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der geografisch-topografischen sowie der soziodemografischen Zuschüsse, i die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der Anteile gemäss Artikel 24 Absatz 3, k die Grundlagen, die Kriterien und das Verfahren zur Kürzung oder Verweigerung von Zuschüssen, l die Abstufung der Beiträge gemäss Artikel 34.				
	T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.20xx			
	Art. T4-1 ¹ Der Ausgleich der Lastenverschiebung von 3.2 Millionen Franken aufgrund dieser Änderung erfolgt gemäss Artikel 29b. ² In den ersten drei Vollzugsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung werden in den Berechnungsjahren die Abzüge vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 3. Dezember 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 11. Februar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID: 3143

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.